



Entscheid Nr. 89

vom 04. März 2008
DIR/TBA/MR

Gemeinde Buus: Baulinienplan für die Kantonsstrassen und Gewässer im Ortskern, Rechtskraftbescheinigung

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat mit Entscheid Nr. 526 vom 6. Dezember 2007 den Baulinienplan für die Kantonsstrassen und Gewässer im Ortskern beschlossen. Das Tiefbauamt wurde beauftragt, die Planaufgabe gemäss § 13 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 durchzuführen.

Der Baulinienplan hat während 30 Tagen, vom 28. Januar 2008 bis 26. Februar 2008 in der Gemeindeverwaltung Buus öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe ist im Amtsblatt Nr. 4 vom 24. Januar 2008 publiziert worden. Die vom Baulinienplan betroffenen auswärts wohnenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief auf die Planaufgabe und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht worden.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde noch die betroffenen Grundeigentümer oder einspracheberechtigte Vereinigungen für Natur-, Heimat- oder Umweltschutz Einsprache erhoben.

- //:
1. Die Bau- und Umweltschutzdirektion nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan für die Kantonsstrassen und Gewässer im Ortskern in der Gemeinde Buus keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.
 2. Als rechtskräftiger Plan wird genehmigt:
Baulinienplan Nr. 17-000/001 vom 16. November 2007, Mässtab 1:500

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION

Jörg Krähenbühl
Regierungsrat

Verteiler:

- Gemeinderat Buus, 4463 Buus
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Raumplanung
- Tiefbauamt (V, W)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Beilage: (zurück an TBA-V)

- Baulinienplan Nr. 17-000/001 vom 16. November 2007

cl.